

Sitzungsvorlage Nr. 2539/2022

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	06.04.2022	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	12.04.2022	öffentlich

Geländeveränderungen /Erdauffüllung, Flst. Nrn. 44, 54, 568 und 569, Mühlwiesen, in Schlechtbach

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde hat gegen die Geländeveränderungen /Erdauffüllung auf den Flst. Nrn. 44, 54, 568 und 569, Mühlwiesen, in Schlechtbach keine Einwände, sofern der gegebenenfalls verloren gehende Retentionsraum ausgeglichen wird und von der unteren Wasserbehörde keine andere Weisung ergeht.

Sachverhalt

Auf den Flurstücken 44, 54, 568 und 569, Mühlwiesen, Gemarkung Schlechtbach wurden Veränderungen am Gelände vorgenommen.

Auf den genannten Flurstücken befanden sich Betonplatten, welche früher während der gewerblichen Nutzung für den Güterverkehr benötigt wurden. Diese hat der Bauherr ausbauen und recyceln lassen. Die Flächen konnten bisher nicht höhengleich zu den benachbarten Wiesenflächen planiert werden.

Für die in den Plänen dargestellten Flurstücke ergeben sich folgende Veränderungen:

Fläche Nord (Flst. Nr. 44 und 568)

Auf einer Fläche von 1.500 m² wurden die vorhandenen Betonplatten entfernt. Die Fläche wurde nicht vollständig aufgefüllt. Das Bodenmaterial ist nur teilweise eingebaut und nicht planiert. Nach Abschluss der Erdarbeiten ist, durch zu erwartende Setzungen, mit einem Bodenabtrag von rund 40 m³ gegenüber dem Urgelände zu rechnen.

Fläche Süd (Flst. Nrn. 26 und 569)

Auf einer Fläche von ca. 750 m² wurden die vorhandenen Betonplatten entfernt. Innerhalb der zurzeit bearbeiteten Fläche von 850 m² ergibt sich ein Bodenauftrag von 83 m³. Nach Abschluss der Erdarbeiten wird, voraussichtlich ein Auftrag von ca. 7 cm verbleiben. Dies entspricht einem Bodenauftrag von etwa 60 m³.

Insgesamt ergibt sich ein zu erwartender Bodenauftrag von 20 m³ nach Abschluss der Arbeiten. Bei einer Gesamtfläche von 2.250 m² entspricht dies in etwa einem Bodenauftrag in Höhe eines Zentimeters.

Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, liegt jedoch im Außenbereich und liegt nach den derzeit noch geltenden Hochwassergefahrenkarten im Bereich HQ 50 und wird somit bei einem fünfzigjährigen Hochwasser teilweise überschwemmt. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist deshalb erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Maßnahme dient zur besseren Bewirtschaftung und Pflege der Kulturfläche. Durch die Erdabtragungen und Erdauffüllungen erfolgt in Summe ein Erdauftrag von rund 20 m³ wodurch Retentionsraum verloren geht. Durch die Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens Oberndorf ist damit zu rechnen, dass die betroffenen Bereiche zukünftig nicht mehr überflutet werden. Die Hochwassergefahrenkarten werden derzeit fortgeschrieben.

Aus Sicht der Verwaltung kann vor diesem Hintergrund dem Vorhaben zugestimmt werden, sofern die Bestimmungen der unteren Wasserbehörde eingehalten werden.

Anlage/n:

Anlage 1, Lageplan Urgelände

Anlage 2, Lageplan Bestand